

Checkliste zur Corona-Pandemie

Mandant:
Mandanten-Nummer:
Bearbeiter:

Um Ihre Mandanten (Unternehmen, Selbstständige, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bei den Herausforderungen der Corona-Pandemie bestmöglich zu unterstützen, können Sie die folgende Checkliste nutzen und die relevanten Aspekte systematisch abhaken. So vergessen Sie nichts Wichtiges.

Frage/Prüfungspunkt	Bemerkungen	✓
Vertretungs-/Notfallpläne		
Fallen Mitarbeiter durch den Corona-Virus aus, ist es wichtig, auf Vertretungs-/Notfallpläne zurückgreifen zu können. Folgende Aspekte sollte Ihr Mandant mindestens geregelt haben:		
1.	Wer ist Vertreter von XY?	
2.	Wer kann Tätigkeiten im Notfall übernehmen, d. h. wer kann z. B. gleiche Maschinen/Software etc. bedienen?	
3.	Gibt es Prokuristen?	
4.	Existieren Vollmachten?	
5.	Wer ist Ansprechpartner bei den Zulieferern?	
6.	Wer hat Bankvollmachten?	
7.	Wer sind die Ansprechpartner bei der Hausbank?	
8.	Welche Zugangscodes, Passwörter etc. sind erforderlich, um Computer, Bankkonten etc. zu nutzen? Beachten Sie: Die Vorgaben der DSGVO sind zu berücksichtigen.	
9.	Existieren (schriftliche) betriebsindividuelle Regelungen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind (z. B. ein Organisationshandbuch)?	
Arbeiten im Home-Office		
Für den Fall, dass der Betrieb/Abteilungen schließen muss/müssen oder bei Mitarbeitern eine Quarantäne angeordnet wird, bietet sich ggf. die Arbeit im Home-Office an. Folgende Punkte sind im Vorfeld zu klären:		
1.	Wer ist der/wer sind die zentralen Ansprechpartner für die Mitarbeiter, die im Home-Office arbeiten?	
2.	Soll ein Stundennachweis erfolgen?	
3.	Ist der eigene PC/Laptop auf dem aktuellen Stand (Betriebssystem, Viren-Software etc.)?	
4.	Wie ist sichergestellt, dass der Mitarbeiter von seinem privaten PC auf den Betriebs-PC zugreifen kann?	
5.	Falls kein adäquater Privat-PC vorhanden ist, sollen Firmen-Laptops angeschafft werden?	
6.	Wer ist für die Einrichtung der Firmen-Laptops verantwortlich?	
7.	Gibt es Regelungen, wann der Firmen-Laptop an den Arbeitgeber zurückzugeben ist?	

Frage/Prüfungspunkt		Bemerkungen	✓
8.	Wurde eine Rufumleitung auf den privaten Anschluss (ggf. das Handy) eingerichtet?		
9.	In welcher Zeit muss der Mitarbeiter im Home-Office erreichbar sein?		
Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung (Quelle: BMF 19.3.20, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002; gleich lautende Ländererlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.3.20; Schutzschild der Bundesregierung unter: www.iww.de/s3404) Bei Liquiditätsengpässen können/sollten Sie mit Ihren Mandanten folgende Punkte besprechen:			
1.	Soll ein Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen gestellt werden? <ul style="list-style-type: none"> ■ vereinfachtes Prozedere bis 31.12.20 ■ gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige ■ Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. ■ betrifft: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer ■ Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. Beachten Sie: Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten.		
2.	Soll ein Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen gestellt werden? <ul style="list-style-type: none"> ■ vereinfachtes Prozedere bis 31.12.20 ■ gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige ■ Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. ■ betrifft: Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung 		
3.	Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis Ende 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.		
4.	Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Dem Vernehmen nach ist ein gesonderter Erlass zur Lohnsteuer geplant. Hier sollten die Entwicklungen weiter beobachtet werden (Quelle: DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 1.4.20).		
Zur Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen vgl. das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 24.3.20 (unter www.iww.de/s3502).			
Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld Hier gibt es durch das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.20 (BGBl I 20, 493)“ einige Erleichterungen.			
1.	Wurde der Mandant über folgende Neuerungen/Erleichterungen informiert? <ul style="list-style-type: none"> ■ Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. ■ Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet. ■ Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld. ■ Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden. 		

Frage/Prüfungspunkt		Bemerkungen	✓
2.	Bevor Kurzarbeitergeld beantragt wird, muss dieses bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Wurde der Mandant darüber informiert?		
3.	Beachten Sie: Beschäftigte in Kurzarbeit können in Bereichen aushelfen, die notwendig sind, um die Infrastruktur/Versorgung aufrechtzuerhalten. Zuverdienste werden bis zur Höhe des vorherigen Einkommens gestattet.		
Liquiditätshilfen durch Kredite/Bürgschaften			
Mit neuen/erleichterten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will die Bundesregierung Unternehmen schützen. Die Mandanten sollten insbesondere auf folgende Kredite/Bürgschaften hingewiesen werden (Quelle: www.iww.de/s3404 sowie DSTV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 1.4.20):			
1.	Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR). Die Instrumente stehen auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) zur Verfügung.		
2.	Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. EUR wird auf 5 Mrd. EUR erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.		
3.	Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. EUR Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.		
4.	Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. EUR. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.		
5.	Das für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte Großbürgschaftsprogramm wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.		
6.	Zudem wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Beachten Sie: Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startete am 23.3.20 (vgl. PM der KfW vom 23.3.20).		
7.	Der Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.		
8.	Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an.		
Verdienstauffälle für Unternehmen/Selbstständige			
Unternehmen/Selbstständige können unter gewissen Voraussetzungen eine „Entschädigung“ erhalten. Hier ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:			
1.	Besteht eine Betriebsausfallversicherung ? Beachten Sie: Ob diese Versicherung auch die Corona-Pandemie erfasst (was wohl eher nicht der Fall sein dürfte), ist bei dem jeweiligen Versicherer zu erfragen.		

Frage/Prüfungspunkt	Bemerkungen	✓
<p>2. Soll bzw. kann für Selbstständige/Freiberufler eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragt werden?</p> <p>Beachten Sie: Ob ein Anspruch besteht, richtet sich nach dem IfSG. Relevant ist hier vor allem § 56 IfSG.</p> <p>Hintergrund: Wer aufgrund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern i. S. von § 31 S. 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG).</p> <p>Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z. B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG (Quelle: DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 1.4.20).</p> <p>Weitere Details (z. B. zur Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Orientierungshilfe: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschadigung.pdf.</p>		
<p>3. Kann das Hilfspaket für Kleinunternehmen, Freiberufler und Soloselbstständige (z. B. Künstler) genutzt werden?</p> <p>Um ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, erhalten Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Landwirte) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) eine finanzielle Soforthilfe, die als Einnahme steuerbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsteller mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 EUR. ■ Bei Antragstellern mit bis zu zehn Beschäftigten beträgt der Zuschuss bis zu 15.000 EUR. <p>Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet-/Pachtnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand für fünf Monate ansetzen.</p> <p>Beachten Sie: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.19 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.</p> <p>Die Anträge sind spätestens bis zum 31.5.20 zu stellen.</p> <p>Beachten Sie: Dieses Soforthilfe-Programm ergänzt die spezifischen Programme der Bundesländer. Die Anträge werden deshalb aus einer Hand von den Bundesländern bearbeitet. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie unter www.iww.de/s3501.</p>		

Frage/Prüfungspunkt		Bemerkungen	✓
Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber			
1.	<p>Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt?</p> <p>Fortzahlung des Gehalts nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).</p>		
2.	<p>Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne?</p> <p>DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 1.4.20: Hier greift § 56 IfSG. Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Er bekommt sie aber auf Antrag von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengelds direkt an den Arbeitnehmer.</p>		
3.	<p>Wurde der Betrieb geschlossen?</p> <p>BMAS vom 16.3.20 „Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)“: Der Arbeitgeber ist grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (Betriebsrisikolehre, § 615 S. 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.</p> <p>Hinweis: Für diese Konstellationen können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.</p> <p>Beachten Sie: Etwaige von der Bundesregierung noch zu beschließende Sonderregelungen sollten beobachtet werden.</p>		
4.	<p>Kinderbetreuung wegen Schul- oder Kitaschließung?</p> <p>Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BGBl I 20, S. 587) wurde § 56 IfSG um einen Abs. 1a bzw. eine neue Entschädigungsregelung ergänzt. Dadurch wird der Verdienstausschlag von solchen Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten – selbst betreuen müssen.</p> <p>Durch § 56 Abs. 2 S. 4 IfSG wurde bestimmt, dass die Entschädigung in Höhe von 67 % des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausschlags für längstens sechs Wochen gewährt wird; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 EUR gezahlt.</p> <p>Voraussetzung: Es mangelt an zumutbaren und möglichen Betreuungsalternativen. Anspruch auf Entschädigung gibt es, wenn Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.</p>		

Frage/Prüfungspunkt	Bemerkungen	✓
Maßnahmenpaket für Mietzahlungen und Verbraucherdarlehen		
<p>Durch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (BGBl I 20, 569) wurde Folgendes geregelt: Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.20 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht.</p> <p>Bei vor dem 15.3.20 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1.4. und dem 30.6.20 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden.</p> <p>Voraussetzung: Der Verbraucher hat wegen der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung unzumutbar ist.</p>		
Ausgesetzte Insolvenzantragspflicht		
<p>Unternehmen, die nur wegen der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind, sollen ihre Geschäfte trotzdem weiterführen können. Hierzu wurde die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.20 ausgesetzt (hinsichtlich weiterer Informationen vgl.: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (BGBl I 20, 569)).</p>		

von Dipl.-Bw. (FH) StB Christian Westhoff, Datteln

Stand: 1.4.20

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de